

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung von Vermögensfragen der Sozialversicherung im Beitrittsgebiet — Drucksache 12/1522 —

hier: Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 2, § 2 Abs. 4 Satz 1, § 7
Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 5, § 9 Abs. 2
Satz 2, § 11 Abs. 1)

Die Bundesregierung wird im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens den berechtigten Anliegen durch die erforderlichen redaktionellen Klarstellungen und Ergänzungen Rechnung tragen.

Zu Nummer 2 (§ 2 Abs. 2 Satz 1 und § 5 Abs. 3
Satz 1)

Die Bundesregierung wird die Prüfung im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens vornehmen.

Zu Nummer 3 (§ 2 Abs. 2 Satz 5)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag.

§ 85 SGB IV bezieht sich auf den rechtsgeschäftlichen Erwerb von Grundstücken. Gegenstand der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde können nach Sinn und Zweck dieser Vorschrift nur der Kaufvertrag und die Auflassung sein. Nach dem Verfahren in § 2 des Gesetzentwurfs ist weder ein Kaufvertrag noch eine Auflassung vorgesehen. Was Gegenstand der Genehmigung sein könnte, würde bei Anwendung von § 85 SGB IV völlig unklar sein. Daher ist zum Zweck der Klarstellung die Anwendung von § 85

SGB IV im Entwurf der Bundesregierung ausgeschlossen.

Die Genehmigung eines Verwaltungsaktes einer Behörde durch eine andere Behörde ist dem Recht der Sozialversicherung fremd.

Die Genehmigung des Antrags nach § 2 Abs. 1 des Entwurfs würde zu einer erheblichen Verzögerung und teilweise zu einer Verdoppelung des Verfahrens führen. Der Vorschlag gefährdet die dringend notwendige Aufteilung des Vermögens nicht nur aus der Sicht der Versicherungsträger in den neuen Ländern, sondern auch die Übertragung auf die neuen Länder und ihre weitere Nutzung.

§ 30 SGB IV, nach dem Versicherungsträger nur Geschäfte zur Erfüllung ihrer gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Aufgaben führen und ihre Mittel nur für diese Aufgaben sowie die Verwaltungskosten verwenden dürfen, wird im Verwaltungsverfahren zur Eigentumsübertragung bereits von der Überleitungsanstalt Sozialversicherung bzw. dem Bundesversicherungsamt geprüft. Im übrigen können die Träger Grundstücke und Gebäude aus dem Gesamthandsvermögen nur zum Verkehrswert erwerben (§ 6 des Gesetzentwurfs).

Eine Beteiligung der Länder am Verwaltungsverfahren ist nach § 12 Abs. 2 SGB X möglich.

Wenn auf dem erworbenen Grundstück Gebäude errichtet werden bzw. Umbauten oder Ausbauten erfolgen sollen, ist selbstverständlich § 85 SGB IV anzuwenden.

Zu Nummer 4 (§ 2 Abs. 5)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 5 (§ 2 Abs. 5, § 5 Abs. 3 Satz 1 und § 12 Abs. 2 Nr. 1 bis 3)

Die Bundesregierung wird anregen, im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens den Entwurf entsprechend zu ergänzen.

Zu Nummer 6 (§ 2 Abs. 6 Satz 1)

Die Bundesregierung wird anregen, im Ausschußbericht des Deutschen Bundestages klarzustellen, daß auch § 3 des Vermögenszuordnungsgesetzes anzuwenden ist.

Zu Nummer 7 (§ 2 Abs. 6 Satz 2, § 5 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5)

Die Bundesregierung wird die erforderliche redaktionelle Klarstellung in die Wege leiten.

Zu Nummer 8 (§ 5 Abs. 1)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu Nummer 9 (§ 5 Abs. 4 Satz 2)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 10 (§ 5 Abs. 5)

Die Bundesregierung wird die notwendige redaktionelle Klarstellung im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens in die Wege leiten.

Zu Nummer 11 (§ 6)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu Nummer 12 (§ 6 Satz 1)

Die Bundesregierung wird die notwendige begriffliche Klarstellung im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens in die Wege leiten.

Zu Nummer 13 (§§ 7 bis 9)

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß durch § 8 Abs. 4 des Gesetzentwurfs auch die sonstigen Rechte erfaßt sind. Die Ergänzung der Überschrift von § 8 wird im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens in die Wege geleitet werden.

Zu Nummer 14 (§ 7 Abs. 1)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 15 (§ 8 Abs. 4 Satz 1)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag.

Durch § 8 Abs. 4 sollen sämtliche Rechte der Gesamthandsgemeinschaft und nicht nur Forderungen erfaßt werden. Die Ergänzung der Überschrift von § 8 wird im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens in die Wege geleitet werden.

Zu Nummer 16 (§ 10 Abs. 2)

Der redaktionellen Änderung wird zugestimmt.

Zu Nummer 17 (§ 11 Abs. 1)

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß Satz 1 erster Halbsatz wie folgt gefaßt werden soll:

„Die Überleitungsanstalt Sozialversicherung ist bis zu einer Übertragung gemäß § 2 oder der Feststellung eines Rechtsübergangs nach § 7 oder § 8 berechtigt, die Eigentümer des Gesamthandsvermögens oder des Vermögens des Gesundheitswesens Wismut im Sinne von § 1 zu vertreten,“.

Zu Nummer 18 (§ 11 Abs. 3)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu Nummer 19 (§ 12 Abs. 2 Nr. 4 und nach Absatz 2)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.